

LRH / Initiativprüfung / Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot

Land OÖ sollte Modernisierung der IT-gestützten Abwicklung des Bewilligungsverfahrens vorantreiben

Die E-Government-Anwendung Wochenendfahrverbot war die erste bundesländerübergreifende IT-Lösung dieser Art. Sie ist in die Jahre gekommen und sollte überarbeitet werden. Je nach Fahrtstrecke ist eine andere Behörde für die Erteilung von Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot zuständig. Das Land OÖ sollte die Behördenzuständigkeiten daher überdenken.

Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge sollen vor allem Beeinträchtigungen des Reiseverkehrs vermeiden und die Bevölkerung vor negativen Umwelteinflüssen schützen. Ihre Wirkung ist aber schwer abschätzbar, weil sich die Einflüsseffekte aus den vorhandenen Daten nicht ableiten lassen. Neben den Fahrverboten könnten auch Lenk- und Ruhezeiten oder die Betriebs- und Öffnungszeiten von Unternehmen für das Nachlassen des Verkehrs zu bestimmten Zeiten maßgeblich sein.

In Österreich gibt es unterschiedliche Ausgestaltungen für Fahrverbote. Diese gelten zeitlich, örtlich oder für gewisse Fahrzeugtypen. „Die Straßenverkehrsordnung 1960 regelt Fahrverbote sowie Ausnahmen für Lastkraftfahrzeuge über einem bestimmten zulässigen Gesamtgewicht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen (samstags von 15 bis 24 Uhr und sonntags/feiertags von 0 bis 22 Uhr) und in der Nacht (täglich von 22 bis 5 Uhr)“, erklärt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer. Das Gesetz sieht bereits umfangreiche Ausnahmen vor. Zusätzlich können Antragsteller bei der zuständigen Behörde um Ausnahmegewilligungen ansuchen.

„Je nach beantragter Fahrtstrecke ist eine andere Behörde zuständig“, erörtert Pammer. Bei Fahrten innerhalb eines politischen Bezirkes ist das die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten die Landesregierung, die im Prüfungszeitraum mehr als 90 Prozent der Verfahren abgewickelt hat. Rund 54 Verfahren pro Jahr betrafen die 14 Bezirkshauptmannschaften. „Angesichts dieser Fallzahlen sollte das Land OÖ die Verfahren aus Effizienzgründen bei einer Stelle konzentrieren“, sagt der LRH-Direktor.

Erste bundesländerübergreifende E-Government-Anwendung

Die E-Government-Anwendung Wochenendfahrverbot (WFV), die der elektronischen Abwicklung von Ausnahmegewilligungen von Fahrverboten dient, gibt es seit 2003. Initiator war das Land OÖ, das die Anwendung WFV als Betreiber im Portalverbund der E-Government-Anwendungen anbietet.

Für Ansuchen, die auf elektronischem Weg mittels Bürgerkartenfunktion eingebracht werden, gilt laut Gebührengesetz ein ermäßigter Tarif. Die Unterscheidung der Loginart (Bürgerkartenfunktion oder Benutzererkennung und Passwort) wäre die Voraussetzung dafür, dass die Antragsteller die Ermäßigung nutzen können. Das wäre technisch möglich, wird derzeit aber nicht angezeigt. „Das Land sollte mit dem Bundesministerium für Finanzen Kontakt aufnehmen und eine Klärung hinsichtlich der Auslegung der Gebührenermäßigung herbeiführen“, sagt

Pammer. Nach der Abklärung könnten allenfalls notwendige Änderungen in der Anwendung WFV veranlasst werden. Die technischen Möglichkeiten des Logins sollten zudem für alle Anwendungen des Portalverbunds vereinheitlicht werden.

Anwendung WFV ist veraltet; LRH regt Neukonzeption an

Der LRH hat Akten stichprobenartig geprüft. Die Verfahren werden strukturiert und effizient abgewickelt, was eine äußerst kurze Verfahrensdauer zur Folge hat. Weil Daten aber nicht nur elektronisch sondern auch manuell an andere Stellen übermittelt, weiterbearbeitet und in anderen Systemen abgelegt werden, entstehen Medienbrüche.

„Bescheide werden außerhalb der Anwendung erstellt, amtssigniert, dann wieder in die Anwendung hochgeladen und automatisiert per E-Mail zugestellt“, erklärt Pammer. Dadurch steigen Zeitaufwand und Fehlerrisiko; hier besteht ein deutliches Optimierungspotential. Das Land OÖ sollte daher in den bundesländerübergreifenden Gremien eine Neukonzeption vorschlagen. Investitionen in die derzeitige Anwendung sollte es nur tätigen, wenn sie zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs notwendig sind.

Weitere Feststellungen des LRH

Das Land OÖ stellt auf seiner Homepage Informationen für die Routenplanung zur Verfügung (Fahrverbote, Baustellen und Umleitungsstrecken). Jene zu Fahrverboten sind nicht in einem Format, das für eine Weiterverarbeitung geeignet ist. Das Land OÖ sollte diese künftig als Open Government Data zur freien Nutzung bereitstellen.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>